

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Oberschleißheim (Feuerwehrsatzung)

§ 1 Organisation

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberschleißheim.

§ 2 Brandschutz

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den Brandschutz in der Gemeinde Oberschleißheim sicherzustellen. Sie hat dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz).

(2) Diese Aufgabe endet mit der Beseitigung der durch den Brand drohenden Gemeingefahr. Das Abräumen der Brandstelle ist nur insoweit Aufgabe der Feuerwehr, als es zu Löschzwecken erforderlich ist.

§ 3 Technische Hilfeleistung und sonstige Aufgaben

(1) Außer bei den in § 2 bestimmten Aufgaben leistet die Feuerwehr ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen, wenn diese Hilfeleistungen im öffentlichen Interesse liegen und

- a) die Brandsicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und
- b) die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die notwendige Hilfe leisten kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Feuerwehr auch in anderen Fällen Hilfe leisten.

§ 4 Hilfeleistung außerhalb des Gemeindegebietes

Außerhalb des Gemeindegebietes leistet die Feuerwehr Lösch- und Unfallhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach besonderen Vereinbarungen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Oberschleißheim vom 31.08.1966, zuletzt geändert am 16.02.1973, außer Kraft.

Oberschleißheim, den 29.03.1983
Gemeinde Oberschleißheim
I. V.

Gaul
2. Bürgermeister